

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

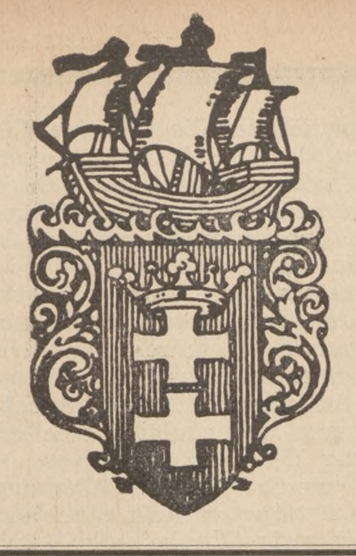
der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

6. NOVEMBER 1936 | **NUMMER 45** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:



Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

6. NOVEMBER 1936 — Nr. 45 — 16. JAHRGANG

Zehn Jahre reichsdeutsche Arbeitsgerichtsbarkeit

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Die zehnjährige Spanne seit dem Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 gibt Veranlassung zu der Frage, wie sich die Grundgedanken des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Praxis ausgewirkt haben, und wie weit die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden zur Fortentwicklung des deutschen Arbeitsrechtes beigetragen hat.

Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes des Jahres 1926 war die Schaffung einer einheitlichen, sozial fortschrittlichen, schnell und billig arbeitenden volksnahen Arbeitsgerichtsbarkeit.

Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes waren für die Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis teils die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, teils die Schlichtungsausschüsse und Innungsschiedsgerichte, teils die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht), teils auch vertragliche oder tarifliche Schiedsgerichte zuständig. Es hing meist von äußeren Zufälligkeiten ab, ob die eine oder die andere Stelle zuständig war. Das Verfahren der in Frage kommenden Entscheidungsstellen war sehr unterschiedlich. An die Stelle dieser Buntscheckigkeit der zuständigen Entscheidungsstellen und der Verfahrensarten setzte das Arbeitsgerichtsgesetz die einheitliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichtes. Vertragliche und tarifliche Schiedsgerichte wurden nur noch mit den Einschränkungen zugelassen, wie sie im Arbeitsgerichtsgesetz zur Anpassung auch der Spruchpraxis der Schiedsgerichte an die Grundzüge des Arbeitsgerichtsverfahrens festgelegt wurden.

Die günstigen Erfahrungen, die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Besetzung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch richterliche Vorgesetzte und paritätisch bestellte Beisitzer der Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen (damals noch Arbeitgeber und Arbeitnehmer genannt) gemacht worden waren, gaben Veranlassung, auch in der neuen Arbeitsgerichtsbarkeit die entscheidenden Stellen mit richterlichen Vorsitzenden und Beisitzern aus dem Kreise der Gefolgschaftsangehörigen und Unternehmer zu besetzen. Da beim Reichsarbeitsgericht überwiegend Rechtsfragen schwieriger Art zur Entscheidung kommen, wurde für das Reichsarbeitsgericht neben der Zuziehung von Laienbeisitzern die Zuziehung von zwei richterlichen Beisitzern vorgesehen.

Erstinstanzlich wurden durch das Arbeitsgerichtsgesetz alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes und die Art der Streitsache den Arbeitsgerichten zugewiesen. Da gleichzeitig grundsätzlich für jeden größeren Amtsgerichtsbezirk, mindestens aber für den gemeinsamen Bezirk mehrerer benachbarter kleinerer Amtsgerichte Arbeitsgerichte errichtet wurden, wurde jedem Gefolgschaftsangehörigen und Unternehmer die Möglichkeit gegeben, bei auftauchenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei einem nahe gelegenen und bequem zu erreichenden Arbeitsgericht eine erstinstanzliche Entscheidung herbeizuführen. Um gleichwohl eine Zersplitterung der Arbeitsrechtsprechung zu vermeiden und bei wichtigen Fragen die Möglichkeit der Nachprüfung durch eine höhere Instanz zu gewährleisten, andererseits aber auch eine Ueberlastung der höheren Instanzen mit Kleinigkeiten zu vermeiden, sah das Arbeitsgerichtsgesetz bei allen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 300 RM. die Möglichkeit der Berufseinlegung beim übergeordneten Landesarbeitsgericht vor. Es gab darüber hinaus den Arbeitsgerichten die Möglichkeit, auch gegenüber Urteilen mit einem geringeren Streitwert entweder auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zuzulassen. So wurde die Möglichkeit gegeben, auch dann alsbald eine Berufungsentscheidung herbeizuführen, wenn die Streitsache zwar nur einen geringen Streitwert, aber hohe praktische oder rechtliche bezw. sozialpolitische Bedeutung hatte. In gleicher Weise wurde gegenüber Berufungsurteilen der Landesarbeitsgerichte die Revision an das Reichsarbeitsgericht dann zugelassen, wenn entweder der Streitwert den Betrag von 6000 RM. übersteigt, oder wenn bei geringerem Streitwert die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache vom Berufungsgericht zugelassen wurde. Zur Ermöglichung alsbaldiger Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung in grundsätzlich bedeutsamen Fragen sah das Arbeitsgerichtsgesetz als Neuerung auch die sogenannte Sprungrevision vor. Hierzu bestimmte § 76 des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß gegen die Urteile der Arbeitsgerichte unter Uebergehung des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden kann, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt, und wenn der Gegner einwilligt, oder wenn der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt hat.

Der Kreis der zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden gehörigen Sachen ist im Arbeitsgerichtsgesetz sehr weit gezogen. Es fallen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte:

1. alle zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Gefolgschaftsangehörigen aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses sowie aus den Nachwirkungen von Dienst- und Arbeitsverträgen,

2. zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen und

3. zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Gefolgschaftsangehörigen aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes vom 20. 1. 1934 gehörten vor die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden auch die Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen und Arbeitskampfmaßnahmen und die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Betriebsvertretungen über die Bildung und die Zuständigkeit der Betriebsvertretungen sowie die sogenannten Kündigungseinspruchsklagen. Durch das Arbeitsordnungsgesetz ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden auf die sogenannten Kündigungswiderrufsklagen auf Grund der §§ 56 ff des Arbeitsordnungsgesetzes ausgedehnt worden.

Das Arbeitsgerichtsgesetz gibt auch die Möglichkeit, durch Vereinbarungen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden auszudehnen, d. h. insbesondere auf solche Streitigkeiten, für die an sich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, die jedoch mit einer vor einem Arbeitsgericht schwebenden oder anhängig zu machenden Streitigkeit im Zusammenhang stehen. Auch der Begriff der unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Gefolgschaftsangehörigen (früher: „Arbeitnehmer“) ist im Arbeitsgerichtsgesetz weit gezogen. Es fallen darunter nicht nur alle Arbeiter, Lehrlinge und Angestellte ohne Rücksicht auf die Art ihrer Diensttätigkeit und die Höhe ihres Arbeitsverdienstes sondern auch die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen, d. h. diejenigen Personen, die ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Reisende u. dgl.) Von der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden sind von den Dienstnehmern im weitesten Wortsinne nur ausgenommen: gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes (soweit sie nicht mit ihren Gesellschaften die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vereinbart haben), öffentliche Beamte und Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist auf eine Beschleunigung, Verbilligung und Volksnähe der Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden abgestellt. Der Beschleunigung des Verfahrens vor den Arbeitsgerichtsbehörden dienen vor allem: die Abkürzung der Einlassungs- und Rechtsmittelfristen (insbesondere der Fristen für die Einspruchserhebung gegenüber Versäumnisurteilen — 3 Tage — sowie der Fristen für die Einlegung und Begründung der Berufung und Revision gegen Arbeits- bezw. Landesarbeitsgerichtsurteile — je zwei Wochen —). Hierhin gehört auch die Vorschrift des § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes, die den Vorsitzenden verpflichtet die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Läßt sich die Verhandlung nicht in einem Termin zu Ende führen, so ist gemäß § 57 des Arbeitsgerichtsgesetzes der weitere Termin sofort zu verkünden.

Den Arbeitsgerichtsinstanzen ist durch das Arbeitsgerichtsgesetz die besondere Verpflichtung auferlegt, während des ganzen Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuarbeiten. Damit soll der sozialen Aufgabe des Arbeitsgerichtsgesetzes Rechnung getragen und zugleich eine Abkürzung und Verbilligung des Verfahrens vor den Arbeitsgerichtsbehörden erreicht werden. Ueberhaupt soll den am Arbeitsleben Beteiligten nicht durch eine Ueberteuerung der Arbeitsgerichtsbarkeit die Durchführung von Arbeitsgerichtsprozessen und die Durchsetzung berechtigter Ansprüche erschwert oder unmöglich gemacht werden. Deshalb bestimmt das Arbeitsgerichtsgesetz u. a., daß im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden Kostenvorschüsse bei Erhebung der Klage oder Einlegung von Rechtsmitteln nicht zur Erhebung gelangen. Auch sieht das Arbeitsgerichtsgesetz für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten ermäßigte, nach sozialen und zugleich wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestaffelte Gebührensätze vor. Ohne Rücksicht auf die Art und die Dauer des Arbeitsgerichtsverfahrens wird im Verfahren vor den Arbeitsgerichten höchstens eine einmalige Gebühr erhoben, die bei einem Streitwert bis zu 20 RM. 1 RM., bei einem Streitwert von mehr als 20 bis zu 60 RM. 2 RM., bei einem Streitwert von mehr als 60 bis zu 100 RM. 3 RM. und bei höheren Streitwerten für jede angefangene 100 RM. je 3 RM., höchstens aber 500 RM. beträgt. Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszuge durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet, und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszuge nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben. Bei Beendigung des Rechtsstreites in der ersten Instanz auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Klagerücknahme werden keine Gebühren erhoben, sofern keine streitige Verhandlung stattgefunden hat.

Die grundsätzliche Bewährung des Arbeitsgerichtsverfahrens während der bisherigen Geltungsdauer des Arbeitsgerichtsgesetzes ergibt sich schon daraus, daß auch im Zuge der Neuordnung des deutschen Arbeits- und Sozialrechtes durch das Arbeitsordnungsgesetz vom 20. 1. 1934 grundsätzlich an dem bisherigen Arbeitsgerichtsverfahren festgehalten werden konnte. Nur die Zuständigkeitsabgrenzungen mußten der Neuordnung der deutschen Sozialverfassung, vor allem der Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und dem Ersatz der Tarifverträge durch die Tarifordnungen, der Ablösung der Betriebsvertretungen durch die Vertrauensräte und der Betrauung der deutschen Arbeitsfront mit der Betreuung der deutschen Arbeitsmenschen angepaßt werden. Auch die Frage der Vertretung der Parteien vor den Arbeitsgerichten wurde der gesetzlichen Berufung der Deutschen Arbeitsfront zur Durchführung der Rechtsberatungstätigkeit in Sozialangelegenheiten angepaßt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, in schwierig gelagerten Fällen oder in Fällen, in denen eine Vertretung durch

die Deutsche Arbeitsfront nicht in Frage kommt, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. In diesem Sinne bestimmt die neue Fassung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes u. a.:

„Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten oder Beistand für die Partei zulassen; . . . Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt."

Die Gründe der Bewährung der durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 geschaffenen Arbeitsgerichtsbarkeit liegen vor allem in der einheitlichen Erstreckung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden auf alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aller Gefolgschaftsangehörigen, in der Beschleunigung und Billigkeit des Verfahrens, in der gleichzeitigen Besetzung der Arbeitsgerichtsinstanzen mit rechtskundigen Richtern und Laienbeisitzern aus dem Kreise der Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen und in der Befreiung des Arbeitsgerichtsverfahrens von übertriebener Formstrenge. Die Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden zugleich mit rechtskundigen Vorsitzenden und paritätisch berufenen Laienbeisitzern gewährleistet auf der einen Seite eine ausreichende Berücksichtigung der juristischen Gesichtspunkte, sorgt aber andererseits auch für ausreichende Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Belange der Betriebe und die sozialen Belange der Gefolgschaftsangehörigen.

Ohne die erst- und zweitinstanzlichen Arbeitsgerichtsbehörden, die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte an der selbstverantwortlichen Urteilsfindung in jedem Einzelfalle zu hindern, hat die höchstrichterliche Spruchpraxis des Reichsarbeitsgerichtes sich seit 1927 mit Erfolg bemüht, durch eine dem Wesen und Zweck der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen gerecht werdende, zugleich den sozialen und wirtschaftlichen Belangen entsprechende Spruchpraxis in grundsätzlichen Fragen die Rechtsprechung und die Fortbildung des Arbeits- und Sozialrechtes durch die Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden sozial fortschrittlich zu beeinflussen.

Nachteilig hat sich in den Jahren 1927—1932 die Aufspaltung der deutschen Arbeitsmenschen in interessenmäßige Gegensätze und in wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgewirkt. Die von den wirtschaftlichen Vereinigungen berufenen bezw. vorgeschlagenen „Arbeitgeber"-Beisitzer und „Arbeitnehmer"-Beisitzer betrachteten sich nicht selten auch bei der Verhandlung vor den Arbeitsgerichtsbehörden und bei der Urteilsfindung als Vertreter der Interessen ihrer „Arbeitgeber"- bezw. „Arbeitnehmer"-Gruppe. Dies veranlaßte sie manchmal, aus „Prestigegründen" in erster Linie für eine Entscheidung zu Gunsten ihrer Gruppe einzutreten oder wenigstens den Streitfall zunächst vom Standpunkt ihrer Gruppe aus zu betrachten. Gefördert wurde eine solche teilweise einseitige Einstellung der Beisitzer durch den oft recht einseitigen und interessenmäßigen Standpunkt, der als Vertreter ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen tätig werdenden Arbeitgebersyndici und Gewerkschaftssekretäre. Die richterlichen Vorsitzenden haben zwar durchweg sich mit Erfolg bemüht, eine unsachliche Auswirkung solch einseitiger Einstellung der Beisitzer auf die Urteilsfindung zu vermeiden. Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß in den Zeiten des Klassenkampfes und der scharfen Gegensätze zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden das Vertrauen in die Objektivität der Beisitzer nicht so fest war, wie es im Interesse einer volkstümlichen Arbeitsgerichtsbarkeit sein muß.

Die Betreuung der Arbeitsmenschen und zwar sowohl der Unternehmer als auch der Gefolgschaftsangehörigen durch die alle Schaffenden umfassende Deutsche Arbeitsfront, die Berufung der Beisitzer auf Vorschlag der Arbeitsfront und die gemeinschaftsverpflichtete Vertretungstätigkeit der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung mit der Verpflichtung aller Schaffenden durch das Arbeitsordnungsgesetz auf die Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit der Betriebs- und Volksverbundenheit haben auch den Beisitzern der Arbeitsgerichtsbehörden eine viel unabhängigere und eine nicht mehr interessenmäßig gebundene Stellung gegeben. Zugleich hat die erfolgreiche Schlichtungstätigkeit der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront zu einer starken Entlastung der Arbeitsgerichtsbehörden geführt und damit die Möglichkeit gegeben, daß sich die Arbeitsgerichtsbehörden noch sorgfältiger mit jedem Einzelstreitfall befassen und ihn einer sozial gerechten Lösung zuführen können.

Eine noch günstigere Auswirkung auf die Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden hat das Arbeitsordnungsgesetz und die Rechtserneuerung nach deutsch-rechtlichen Gesichtspunkten ausgeübt. Die Bindung aller Schaffenden an die Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit und die Abkehr von volksfremdem Rechtsformalismus haben den Arbeitsgerichtsbehörden die Möglichkeit gegeben, mehr noch als vor 1933 Streitlösungen zu finden, die dem gesunden Volksempfinden und den sozial gerechten und wirtschaftlich gesunden Belangen des deutschen Arbeitslebens entsprechen.

Kampf dem Verderb im Wohnhaus

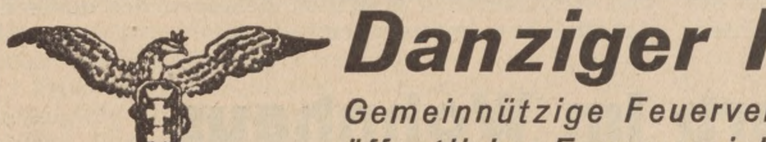
Der großzügige Feldzug, der zur Zeit gegen den Schaden geführt wird, der durch den Verderb von Nahrungsmitteln sowie die Vernichtung und den übermäßigen Verschleiß von Werkstoffen entsteht, beschränkt sich nicht nur auf die tägliche Handhabung des Verbrauches. Er erstreckt sich vielmehr auch auf die Behandlung der Vorräte. Es wäre falsch, anzunehmen, daß es sich bei diesen Vorräten nur um die Großeinlagerung handelt. Der Kampf gegen den Verderb erstreckt sich auch auf die geringste Menge z. B. an Lebensmitteln. Hier wird nun im Zusammenhang mit der augenblick-

lichen Aktion, in deren Rahmen die große Kölner Ausstellung „Kampf um $1^1/_2$ Milliarden" fällt, darauf hingewiesen, daß in den Neubauwohnungen das Gebiet der Speisekammer arg vernachlässigt werde. Es sei dahingestellt, ob man deshalb gegen die Architektenschaft besondere Vorwürfe richten solle. Der Grund für diese volkswirtschaftlich keineswegs begrüßenswerte Raumeinsparung liegt ja einzig und allein in der Tatsache, daß durch den Zwang, möglichst billig zu bauen, und sei es auch nur „im Verhältnis", diese vermeintlich nicht notwendige Rauminanspruchnahme umgangen wird. Weiter dürfte aber die Vernachlässigung der Speisekammer im heutigen Bauwesen auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die großstädtische Hausfrau immer mehr von einer Vorratshaltung abgegangen ist, so daß sich vermeintlich keine Notwendigkeit zum Einbau von Speisekammern ergab. Im übrigen gibt es ja einen für viele Haushaltungen tragbaren Ausweg in der Anschaffung eines Eisschrankes.

Zu dem Kapitel Vorratshaltung gehört auch die Art und Beschaffenheit des Kellers, und zwar nicht nur etwa beim Landwirt, sondern auch beim Städter. Denn unzureichende Kellerräume sind ebenso, nur in größerem Ausmaße als die Speisekammern, die Quelle für erhebliche Verluste. Selbst bei sorgfältigster Vorratspflege ist es nicht möglich, die Vorräte, z. B. Kartoffeln und Kohl, vor ernsten Schäden zu bewahren, wenn der Lagerraum nicht einwandfrei ist. Mit diesem Kapitel befaßt sich die Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes „Das Baugewerbe". Die Darlegungen haben nicht nur für Neubauten, sondern ebenso auch für bereits bestehende Bauwerke Interesse, denn manches läßt sich noch ändern. Es wird darin betont, daß der heutige Stand der Technik ermögliche, fast durchweg, z. B. auch bei schwierigstem Gelände, das Wasser aus den Kellern und das Grundwasser durch einwandfreie Abisolierung von dem aufgehenden Mauerwerk fernzuhalten. Wir verfügten über gute, schnellbindende Zemente, über gute Isoliermaterialien, die bei richtiger Anwendung in Verbindung mit den Hauptbaustoffen und unter verhältnismäßig geringem Mehraufwand an Mitteln den Bau trockener und wasserdichter Keller ermöglichten. Trotz allem sind jedoch die Klagen, insbesondere über undichte Keller, so groß, daß eine umfassende Aufklärungs- und Abhilfeaktion durchaus gerechtfertigt, ja notwendig ist. Gerade beim Bau von Kellern ist häufig die Einsparung einiger Sack Zement oder weniger Kubikmeter Mauerwerk oder einiger Handwerkerstunden in Wahrheit Verschwendung, Verschwendung insofern, als alljährlich wiederkehrende Verluste durch Fäulnis- oder Frostschäden die unangebrachte „Einsparung" in Verlust umkehren. Die Gefahr ist dann besonders groß, wenn das Vorhandensein von Wasser im Keller erst sehr spät bemerkt wird. Der Fäulnisprozeß verschlechtert die Luft derart, daß auch die anderen im Keller aufbewahrten Vorräte, selbst bei trockener Lagerung, in Mitleidenschaft gezogen werden. In großen Mengen werden dann oft im Frühjahr die so notwendigen Vorräte auf den Düngerhaufen getragen.

Sinngemäß treffen diese Ausführungen auch für die Speisekammern zu, die sehr oft starkem Frost ausgesetzt sind. Die Mehrkosten für eine bessere Ausführung sind auch hier weit geringer als die entsprechenden Verluste in einem oder in in wenigen Jahren. Wir haben heute so gute Isolierplatten, die wenig Geld kosten und dabei doch den notwendigen Wärmeschutz für Vorratsräume und Speisekammern bieten.

Bei Altbauten kann in vielen Fällen durch eine einmalige gründliche Reparatur, beispielsweise der Isolierung, viel gebessert werden. Die hauptsächlichsten Bauschäden haben ihre Ursache in der Einwirkung des Wassers, das aus dem Untergrund in den Mauern hochsteigt, den Putz oder auch das Mauerwerk allmählich zerstört und andererseits dem Oberflächenwasser die Möglichkeit gibt, in das Gebäude einzudringen. Gegen aufsteigendes Grundwasser ist eine verhältnismäßig billige Isolierung mit guten Isolierstoffen, wie Asphalt, Goudron, Walzblei usw., durchzuführen. Oberflächenwasser kann ebenfalls durch verhältnismäßig einfache Konstruktion und geringe Geldausgaben vom Gebäude ferngehalten werden, dadurch, daß die Gebäude mit Dachrinnen versehen und, wenn irgend möglich, mit Dränagestrang umgeben werden. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist auf alle Fälle darauf zu sehen, daß das Erdreich nach dem Gebäude zu in etwa 1 m Abstand angeböscht wird. Anfallendes Regenwasser versickert sehr oft in unmittelbarer Nähe des Gebäudes im Erdreich und steigt in dem Mauerwerk wieder hoch. Schwammschäden und Holzzerstörungen sind oft die Folgen. Allgemein ist die Feststellung zu machen, daß die Dachüberstände der neueren Gebäude sowohl an den Giebeln als auch an den Traufseiten weit geringer als früher sind. Das dauernde Durchnässen der Umfassungswände, wenn auch in der äußeren Zone, zerstört diese allmählich, und die Einsparung einer einzigen Ziegelreihe beispielsweise setzt das Gebäude viel stärker den Witterungseinflüssen aus, so daß Reparaturkosten infolge Ausbesserung der Gebäude alljährlich die Wirtschaft stark belasten. Ebenso wenig wie unreife Früchte geerntet werden sollen, muß auch auf alle Fälle vermieden werden, daß nichttrockene Hölzer zur Verarbeitung kommen.



Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige, ununterbrochene treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen der Kammer:

Wölm, Friedrich, seit 25 Jahren,

Klein, Albert, seit 37 Jahren
bei der Firma The International Shipbuilding and Engineering Co. Ltd. (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A.G.),

b) die Ehrenurkunde der Kammer:

Tessmer, Karl, seit 25 Jahren bei der Firma Danziger Elektrische Straßenbahn A.G., Danzig-Langfuhr.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	26 10. 36	27. 10. 36	28. 10. 36	29. 10. 36	30 10. 36	31. 10. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	71¾ bez.	72 bez.	72 bez.	—	72 rept. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	72 bez. kl. St.	72 bez.	72 bez.	72 rept. G	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	72 bez.	72 bez.	72 bez.	—	72¼ bez. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	72 bez.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	70 bez. G	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	105 bez. G	—	—	106 rept. G	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 26. 10. bis 31. 10. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Blaumohn	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
26. 10. 36 27. 10. 36	nicht notiert													
28. 10. 36	128 Pfd. G 25,50 gal. wolhyn. 130 Pfd. G 25,50	G 19,10 bis 19,40	feine G 25,— bis 27,— mittel lt. Muster 23, bis 24,— G 114/5 Pfd. G 22,75 110 Pfd. G 21,50 105 Pfd. G 20,50 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 20,50	G 60,— bis 65,—	G 16,50 bis 18,—	G 22,— bis 28,50	G 22,— bis 27,—	G 20,— bis 21,—	—	—	—	G 23,— bis 24,50	—	G 22,— bis 23,—
29. 10. 36 30. 10. 36 31. 10. 36	nicht notiert													

Danzig:

Anträge auf Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen

Für den Monat November können Anträge laufend bei Bedarf auf den üblichen Formularen eingereicht werden.

Danzig, den 2. November 1936.

Kammer für Außenhandel zu Danzig.

Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern

Gemäß § 320 des Steuergrundgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

fällige Beträge:

a) Abführung der Lohnsteuer am 5. 11. 36 für den Monat Oktober 36
b) „ „ Umsatzsteuer am 10. 11. 36 für den Monat Oktober 36
c) „ „ Wohnungsbauabg. am 15.11. 36 für den Monat November 36

am 15. 11. 36 fällige Vierteljahresbeträge:

d) „ „ Vorauszahlung des Gemeinsamen Solls (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatzsteuer)
e) „ des Gemeinsamen Grundstücks-Solls (Grundvermögensteuer, Müll-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren)
f) „ der Hundesteuer

g) „ „ Nachzahlung gemäß Steuerbescheid 1935/36
h) „ „ Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 31. 10. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Unabhängig von der Zahlung sind für die Lohn- und Umsatzsteuer zu den genannten Terminen Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen. Vordrucke zu den Voranmeldungen werden in der Auskunftsstelle der Steuerverwaltung kostenlos abgegeben.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstage bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Im bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

	Für Steuern des Steueramts I	Für Steuern des Steueramts II
beim Postscheckamt Konto-Nr.	3333	4444
bei der Sparkasse „	100	600
bei der Bank von Danzig „	555	666

Danzig, den 31. Oktober 1936.

Steueramt I Steueramt II

Einbau von Dampfkesseln

Die Dampfkessel-Ueberwachung E. V. hat anläßlich ihrer Revisionen bei der Abnahme der Einmauerung eines Kessels festgestellt, daß die Höhenlage der Feuerzüge nicht richtig ausgeführt war. Da dieser Fehler immer wieder angetroffen wird und größere Umänderungsarbeiten erforderlich macht, ist es ratsam, vor Ausführung der Mauerung die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachung E. V. hinzuzuziehen.

Abgang der Briefpost nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Novbr. 1936

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Fahrplanmäßige Ankunft New York
9. 11. 22^{48}	Cherbourg	11.11.	Queen-	16. 11.
8. 11. (22^{48})	Cherbourg	11.11.	Mary	16. 11.
12. 11. 22^{48}	Cherbourg	14.11.	Bremen	19. 11.
11. 11. (22^{48})	Bremerhaven	13.11.	Seepost	19. 11.
16. 11. 22^{48}	Le Havre	18.11.	Normandie	23. 11.
15. 11. (22^{48})	Le Havre	18.11.	Normandie	23. 11.
17. 11. 22^{48}	Le Havre	19.11.	Manhattan Seepost	26. 11.
18. 11. 22^{48}	Cherburg	20.11.	Deutschland Seepost	27. 11.
23. 11. 22^{48}	Cherbourg	25.11.	Queen-	30. 11.
22. 11. 22^{48}	Cherbourg	25 11.	Mary	30. 11.
26. 11. (22^{48})	Cherbourg	28.11.	Europa	3. 12.
25. 11. 22^{48}	Bremerhaven	27.11.	Seepost	3. 12.
30. 11. (22^{48})	Le Havre	2.12.	Normandie	7. 12.
29. 11. 22^{48}	Le Havre	2.12.	Normandie	7. 12.
3. 12. 22^{48}	Cherbourg	5.12.	Bremen	10. 12.
2. 12. (22^{48})	Bremerhaven	4.12	Seepost	10. 12.
7. 12. 22^{48}	Cherbourg	9.12.	Queen-	14. 12.
6. 12. (22^{48})	Cherbourg	9.12.	Mary	14. 12.

Vermerk: Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)

Schlußzeiten für Versand um 22^{48} Uhr:

beim Postamt 1 = 21^{00} Uhr,
beim Zw-Postamt 5 Danzig (Bhf.) = 21^{45} Uhr.

Nachbringeflüge Köln — Cherbourg zu den Dampfern „Bremen“ und „Europa“ finden zur Zeit nicht statt.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 10. bis 31. 10. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 10. 36	3	45	34	512	31	463	17	243	4	57	8	121	2	30
17./18. 10. 36	6	90	55	829	60	905	26	391	16	236	9	135	—	—
19. 10. 36	2	30	62	933	42	627	41	611	6	90	4	60	6	70
20. 10. 36	—	—	19	287	37	557	25	377	10	150	7	105	—	—
21. 10. 36	1	15	14	212	30	446	26	391	4	61	14	200	1	15
22. 10. 36	1	15	20	301	39	588	18	272	8	123	18	265	—	—
23. 10. 36	1	15	10	151	37	548	21	318	11	166	4	60	1	10
24./25. 10. 36	1	15	19	285	47	706	21	320	6	99	10	151	1	5
26. 10. 36	—	—	38	574	58	871	28	424	6	91	11	161	3	39
27. 10. 36	1	15	16	242	40	598	10	152	7	107	31	465	5	57
28. 10. 36	4	57	14	213	65	971	15	227	12	176	8	120	—	—
29. 10. 36	—	—	13	195	55	832	14	210	8	120	12	181	4	53
30. 10. 36	3	45	32	481	52	783	14	210	15	227	50	751	8	98
1. 10.—1. 11.	2	30	40	598	80	1202	27	402	13	190	7	101	7	85
Gesamt	25	372	386	5813	673	10097	303	4548	126	1893	193	2876	38	462

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Oktober 1936.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	160	2675	165	2880	833	16634	10	160	675	14849	11	170	906	19511	3	61	2259	45839
Holz . .	9	176	18	275	18	243	39	619	1	15	292	5037	628	10890	497	8526	18	336
Getreide . Saaten .	512	7497	23	348	82	1230	187	2797	193	2905	2	35	65	983	173	2595	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	15	200	14	209	—	—	1	12	40	563	—	—	—	—	—	—	1	18
Rübenschnitzel	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	67	—	—
Mehl . .	6	85	3	45	5	76	33	478	178	2683	—	—	—	—	43	645	—	—
Salz . .	3	40	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—
Häute .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	5	27	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	4	50	3	45	—	—	--	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen .	16	251	11	157	6	107	31	495	15	300	—	—	—	—	—	—	71	1173
Versch. Güter	206	2616	62	788	151	2281	265	3877	111	1613	9	163	12	296	39	562	352	4894
Vieh . .	15—156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde . .	2-4 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus Fachgruppen und Verbänden

Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe Danzig

Die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe Danzig (WVD) hatte zu Donnerstag Abend im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer zu Danzig zu einer Vollversammlung geladen, an welcher der Gaugeschäftsführer Pg. Marzian, Gauamtsleiter Pg. Seeger und die Gaubetriebsgemeinschaftswalter Pgg. Kaschner, Schultz und Ziesmer teilnahmen.

Der WVD-Leiter Pahnke brachte in seinen einleitenden Worten zum Ausdruck, daß die WVD nicht nur eine Organisationsform an sich sei, sondern darüber hinaus eine Gesinnungsgemeinschaft, zusammengekettet durch gemeinsames Erleben und erfüllt von dem Willen zur Tat darstelle. Die WVD habe die Aufgabe zu lösen, die in ihr zusammengefaßten Vermittler, deren Rechts- und Sozialverhältnisse noch sehr ungeklärt sind, nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu ordnen.

Nachdem der WVD-Leiter besonders darauf hingewiesen hatte, daß die Arbeit im neuen Staat eine ganz besondere Bedeutung erfahren habe, brachte er zum Ausdruck, daß gerade der Vermittler zu jeder Zeit die Initiative ergreifen muß, um auf Grund seiner Marktkenntnisse, seiner Verbindungen, seiner Sachkunde und seines Fachwissens dem Staat und seiner Wirtschaft zu dienen.

Aus diesem Grunde habe auch die WVD in den Tagen vom 26. bis zum 29. September d. Js. eine Gemeinschaftsfahrt nach Warschau unternommen, dort mit den für sie maßgebenden Stellen eingehend verhandelt, um den Arbeitskreis ihrer Mitglieder zu erweitern und sie in der Aufrechterhaltung ihrer Existenz zu fördern.

Schließlich berichtete der WVD-Leiter noch über die Arbeitstagung der Danziger Arbeitsfront vom 25. Oktober 1936, über die Umsatzsteuerregelung, über die anzustrebende Konzessionierung und schließlich darüber, daß die WVD jetzt im Hause Postgasse 3/4, also in günstigster Lage Danzigs, ein Heim besitze, von dem die Mitglieder in weitestgehender Weise Gebrauch machen sollen.

Sodann ergriff der Hauptgruppenleiter Wallat das Wort und referierte über die Bedeutung, die die WVD gerade für den Zusammenschluß der Grundstücks- und Hypothekenmakler sowie für die Bereinigung dieses Berufsstandes erlangt hat. Nach Erledigung dieses geschäftlichen Teiles nahm sodann der Gaugeschäftsführer Pg. Marzian das Wort. In klarer, offener und eindringlicher Art führte er aus, daß die Partei durchaus wisse, wie es gerade um die Existenz des Vermittlers stünde. Er begrüßt es daher, daß die WVD nicht den Staat um Hilfe angehe, sondern von sich aus die Initiative ergriffen hätte, nach Warschau gefahren wäre, um dort neue geschäftliche Verbindungen für ihre Mitglieder zu schaffen und er könne nur empfehlen, die Arbeiten für die WVD in diesem tatkräftigen Sinne eifrigst und systematisch fortzusetzen. Pg. Marzian wies darauf hin, was im Deutschen Reiche in den verflossenen Jahren geschafft worden sei und wodurch eindeutig dokumentiert würde, daß alle Maßnahmen der Bewegung im Endeffekt sich zum Nutzen des Volkes auswirkten. Wenn in Danzig nicht die gleichen Erfolge erzielt werden konnten, so läge dieses bestimmt nicht an der Arbeit des nationalsozialistischen Staates, sondern vielmehr lediglich an der Situation Danzigs selbst, wie sie nun einmal durch das Versailler Diktat geschaffen worden ist.

Mit eindringlichen Worten führte Pg. Marzian dann aus, daß nur der bewußte Wille zur Deutscherhaltung Danzigs und das äußerste Zusammenhalten aller Volksgenossen dazu führen könnten, den wirtschaftlichen Niedergang aufzuhalten und damit auch eine allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Lage des Vermittlergewerbes herbeizuführen. Diese kann insbesondere dadurch gefördert werden, daß der Danziger Handel sich bei seinen Ein- und Verkäufen nur des bodenständigen deutschen Vermittlers bedient.

Mit seinem Dank an Pg. Marzian verband der WVD-Leiter das Versprechen, daß die in der WVD zusammengeschlossenen Vermittler weiterhin treu ausharren würden und schloß dann diese sehr gut besuchte Versammlung mit der Führerehrung.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Neue Zollermäßigungen für Autozubehörteile, Müllereimaschinen und Schirmkunstseide

Verordnung

des Finanzministers vom 19. September 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen.

(Dz. Ust. Nr. 81 vom 26. 10. 36, P. 560.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren werden mit Genehmigung des Finanzministers ermäßigte Zölle in nachstehender Höhe erhoben:

Tarifstelle des E. Z. T.	Warenbezeichnung:	Ermäßigter Zoll für 100 kg in Zł.
aus 576	Gewebe, außer den besonders genannten, aus Kunstseide: ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Taftbindung, zur Herstellung von Regen- und Sonnenschirmen bestimmt — im qm-Gewicht:	
	a) über 120 g	2 000,—
	b) von 120 g und weniger	3 000,—

Tarifstelle des E. Z. T.	Warenbezeichnung:	Ermäßigter Zoll für 100 kg in Zł.
1085 aus P. 10	Teile von Müllereimaschinen: von Walzenstühlen	90,—
	von Exhaustoren, Schälmaschinen, automatischen Perlschälmaschinen, von Maschinen zum Reinigen und Sieben von Grützen sowie von Hirsemühlen . . .	110,—
	von flachen Beutelsieben	80,—
	von Siebmaschinen, Sichtmaschinen, Zylindern und anderen nicht besonders genannten Müllereimaschinen	160,—
aus 1099	Elektrische Zündvorrichtungen (Magnetmaschinen) und elektrische Beleuchtungsvorrichtungen (Stromerzeuger) für Kraftwagen; elektrische Scheibenwischer (mit untrennbarem elektrischen Antrieb); elektrische Signale (außer Summersignalen); elektrische Anlasserapparaturen für Kraftwagen (elektrische Motoren für Anlasser-Starter)	500,—
1145 aus P. 13	Elektrische Richtungsanzeiger für Kraftwagen (die durch einen Elektromagneten in Betrieb gesetzt werden)	500,—

§ 2. Die auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1934 über Zollermäßigungen erteilten Bewilligungen des Finanzministers bleiben innerhalb der in diesen Bewilligungen bezeichneten Fristen gültig.

§ 3. 1. Wenn die Partei vor Herausgabe der im § 1 aufgeführten Ware in den freien Verkehr den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls nicht eingereicht hat, kann der Finanzminister nachträglich die Bewilligung erteilen und die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund vorliegender Verordnung anfallenden Zollgefällen anordnen, sofern:

a) die Nämlichkeit der Ware vor der Herausgabe in den freien Verkehr auf Antrag der Partei in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt worden ist;

b) die Partei binnen 30 Tagen vom Datum der Entrichtung, Stundung oder des Aufschubs der Zollgefälle den Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung auf die abgefertigte Ware eingereicht hat.

2. Hat die Partei vor der Abnahme der im § 1 genannten Ware in den freien Verkehr die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls beantragt, die Ware aber vor dem Empfang dieser Bewilligung in den freien Verkehr genommen, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund vorliegender Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn von der Partei unter Beachtung der Vorschrift des P. a Abs. 1 dieses Paragraphen der Antrag auf Erstattung des erwähnten Unterschiedes binnen 30 Tagen vom Datum des Schreibens, mit dem das Finanzministerium die Partei von der Erteilung der Bewilligung in Kenntnis gesetzt hat, eingereicht worden ist.

3. Hat die Partei wegen der Anwendung des Zolltarifs oder der Zollvorschriften eine Beschwerde eingereicht, so beginnen die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzten dreißigtägigen Fristen von dem Tage an zu laufen, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt wurde.

4. Den im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Antrag hat die Partei unter Beifügung der Zollquittung bei dem Zollamt einzureichen, das die Abfertigung vollzogen hat. Das Zollamt übersendet den erhaltenen Antrag zusammen mit einem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium.

§ 4. Wurde eine Ware, die im § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen (Dz. U. Nr. 96/876) genannt ist, vor dem Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung endgültig abgefertigt, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes der Zollgefälle unter den im § 3 der vorerwähnten Verordnung festgesetzten Bedingungen anordnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen außer Kraft.

Deutsches Reich:

Commerzbank reprivatisiert

Der Grundsatz, daß der Staat die Wirtschaft nur lenken, nicht selbst wirtschaften soll, ist in letzter Zeit öfter praktiziert worden. Mit der Liquidation öffentlicher Engagements in privatwirtschaftlichen Unternehmungen werden nicht nur die Schlacken der Krisenzeit, in der die private Wirtschaft allein nicht das Kapital zur Durchführung der an sich privaten Aufgaben aufbringen konnte, ausgekehrt, sondern es wird auch eine im Interesse der vordringlichen Reichsaufgaben erwünschte Mobilisierung fester Reichsanlagen erreicht. Diesem Ziel diente in den letzten Wochen mittelbar auch manche Anleiheemission der privaten Industrie. — Die Reprivatisierung des Aktienkapitals beim Stahlverein und bei der Hamburg-Süd folgt jetzt die Veräußerung des im unmittelbaren Reichsbesitz befindlichen Pakets an Aktien der Commerz- und Privat-Bank A.-G., die bei der Sanierung nach der Bankenkrise 1931, wie andere Institute, Reichshilfe in Anspruch nehmen mußte. Von dem seinerzeit auf RM 80 Mill. aufgefüllten Aktienkapital gingen 11,16 Mill. direkt an das Reich, während 45 Mill. von der Deutschen Golddiskontbank, dem Tochterinstitut der Reichsbank, übernommen wurden. Damit waren direkt und indirekt rund 70 % des Kapitals der Commerzbank in öffentliche Hand gelangt. Da in der Zwischenzeit 11 Mill. aus dem Portefeuille der Golddiskontbank in den direkten Reichsbesitz übertragen wurden, betrifft der gegenwärtige Reprivatisierungsvorgang ein Objekt von nominell 22 Mill., und nur noch 34 Mill. oder reichlich 42 % liegen bei der Golddiskontbank.

Also auch indirekt hat das Reich seinen Majoritätseinfluß aufgegeben. Die Uebernahme, die zur Hälfte bereits erfolgt ist, während für den anderen Teil noch eine Option besteht, wird von einer Privatbankgruppe unter Führung von Delbrück, Schickler & Co. durchgeführt — diese ausschließliche Einspannung von Privatbankhäusern ist interessant —, die die Aktien im breiten Publikum unterbringen wird, soweit sie nicht in Kreisen der eigenen Kundschaft der Commerzbank placiert werden. Für die jetzt wieder private Commerzbank tritt eine rentabilitätsmäßige Entlastung dadurch ein, daß die Reichsschatzanweisungen, die bei der Sanierung vom Reich zur Bildung notwendiger Reserven hingegeben wurden, jetzt auf Grund einer Sonderabmachung dem Reich zurückgegeben werden. Die Bank wird damit aus der Gegenverpflichtung frei, die einen Aufwand von 15 % des jährlichen Ueberschusses ausmachte. — Die Frage über das Schicksal des im Portefeuille der Golddiskontbank befindlichen Aktienpakets ist ebenso wie bei den noch immer fast ganz im Reichsbesitz befindlichen Aktien der Dresdner Bank offen.

Reichswirtschaftsminister klärt Errichtungs- und Erweiterungsverbote

Der Reichswirtschaftsminister ist kürzlich um Klärung der Frage gebeten worden, ob in den Fällen, in denen ein Herstellerbetrieb die Produktion eines anderen Betriebes oder Betriebsteiles übernimmt, eine genehmigungspflichtige „Errichtung“ oder „Erweiterung“ vorliegt. Der Reichswirtschaftsminister hat in diesem Fall die Einwilligung für erforderlich erklärt. Die Errichtung eines neuen Unternehmens im Sinne der verschiedenen Errichtungs- und Erweiterungsverbote liege dann nicht vor, wenn eine bestehende Produktionsfirma ohne Verlegung des Sitzes der Erzeugung mit allen ihren Einrichtungen unter Fortführung der alten Firma und Uebernahme von deren Rechten und Verbindlichkeiten auf eine andere Rechtspersönlichkeit übergeht. Wird dagegen das Erzeugungsvermögen eines Betriebes von einem anderen Betrieb übernommen, so liegt für diesen eine einwilligungsbedürftige Erweiterung seiner Leistungsfähigkeit vor; es macht dabei keinen Unterschied, ob das Gesamtherstellungsvermögen des betreffenden Gewerbezweiges eine Aenderung erfährt oder nicht.

Geschmack bei der Weihnachtswerbung

Keine Lichterbäume.

Nach der 2. Bekanntmachung des Werberates der Deutschen Wirtschaft darf die Werbung dem religiösen, sittlichen und vaterländischen Empfinden nicht widersprechen. Bei der bevorstehenden verstärkten Weihnachtswerbung muß daher der Einzelhandel darauf achten, daß diese Grundsätze gewahrt bleiben. Wie im vergangenen Jahr, fordert daher auch diesmal die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel im Benehmen mit zuständigen Stellen die Kaufleute zur Einhaltung dieser Grundsätze auf und hat folgende Richtlinien für die Weihnachtswerbung herausgegeben:

Die Weihnachtswerbung des Einzelhandels muß geschmackvoll sein und soll sich bei der Verwendung sakraler oder völkischer Symbole Zurückhaltung auferlegen. Selbstverständlich ist gegen die Dekoration der Schaufenster mit Tannengrün, Lametta und sonst üblichem Weihnachtsschmuck nichts einzuwenden. Es soll aber stets geprüft werden, ob nicht die Verbindung derjenigen Weihnachtssymbole, die den sakralen und völkischen Charakter des Festes besonders betonen, mit der Warenwerbung aufdringlich wirkt und daher dem gesunden Volksempfinden widerspricht (z. B. Christkind, Engel, Krippe, Knecht Ruprecht, Weihnachtsstern, Weihnachtsbaum, Adventskranz usw.).

Die Aufstellung ganzer Weihnachtsbäume mit brennenden Lichten soll künftig den Feiern in den Familien und Gemeinschaften oder auch der Aufstellung auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen usw. durch die zuständigen Stellen vorbehalten bleiben.

Die Wirtschaftsgruppe hat ferner darauf hingewiesen, daß die weihnachtlichen Dekorationsmittel nicht vor dem 1. Dezember in der Schaufensterwerbung erscheinen sollen. Eine frühzeitige allgemeine Werbung, die auf die Vorteile eines rechtzeitigen Einkaufs von Geschenken vor Weihnachten hinweist, ist dagegen durchaus erwünscht.

Bücherbesprechung

„Betriebswirtschaftslehre — kurzgefaßt“ von Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. R. Sellien. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 2,20 RM.

Die allgemeine Betriebswirtschaftslehre ist das „Kernfach“ des Kaufmanns. Es handelt sich hier nicht um Buchhaltung oder Rechnen, sondern um die Darstellung von Betriebsproblemen. Der Verfasser hat sich bemüht, einen kurzgefaßten Ueberblick zu geben unter Darstellung folgender Hauptgebiete:

Entstehung der Unternehmung (Unternehmungsform, Standort usw.), die Unternehmungsfinanzierung, die Unternehmertätigkeit, Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung, der Kontenrahmen, die Budgetrechnung, Betriebsanalyse, die betriebswirtschaftliche Wertlehre und schließlich die Marktanalyse und Marktbeherrschung. Das Studium dieses Werkes kann empfohlen werden.

„Neues deutsches Devisenrecht“ von F. Schultheis, stellvertr. Leiter der Außenhandelsstelle für das Rhein-Main-Gebiet. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 1,— RM.

Das Devisenrecht ist zu einer neuen großen Rechtsmaterie geworden. Fast jeder Betrieb hat direkt oder indirekt damit zu tun. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Wirtschaftspraktiker in aller Kürze einen Ueberblick über dieses umfangreiche Gebiet zu verschaffen, um ihm einen Leitfaden insbesondere für Im- und Exportfragen zu geben. Als Praktiker in einer Außenhandelsstelle weiß der Verfasser, worauf es dem Wirtschaftler bei den einzelnen Fragen ankommt.

„Revision und Wirtschaftsprüfung“ von Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. R. Sellien. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 1,80 RM.

Wie aus dem Untertitel ersichtlich, gibt das Werk eine „Einführung in das Treuhandwesen“. Ausgehend von den Anforderungen an die Person des Wirtschaftstreuhänders, werden die Revisionsmethoden, der Revisionsauftrag und die praktische Durchführung der Revision behandelt mit einer Sonderdarstellung der Bestandsrevision und der Spezialprüfung bestimmter Gebiete (u. a. Belegrevision usw.). Die Schlußkapitel sind dem Revisionsbericht und der Bilanzrevision gewidmet. — Der Verfasser hat es verstanden, die nicht leicht darzustellende Revisionsmaterie in Kurzform zu behandeln.

„Bilanzlehre — kurzgefaßt“ von Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. R. Sellien. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 1,80 RM.

Dieses Werk hat den Vorzug, eine kurzgefaßte Bilanzlehre zu sein. Es sind darin alle mit der Bilanz zusammenhängenden wichtigen Fragen behandelt, ferner das Problem der stillen Reserven, der Zuschreibung und Abschreibung und der steuerlichen Abschreibung. Schließlich geben die Schlußkapitel über Bilanztheorie, Bilanzanalyse und Bilanzkritik eine übersichtliche Darstellung in der schwierigen Bilanzmaterie.

„Der Verkehr mit dem Finanzamt“ von Reg.-Rat Dr. Cerutti. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 1,— RM.

Die Schrift behandelt die Art der Veranlagung, die Rechtsmittel, das Entstehen der Steuerschuld und schließlich die Beitreibung. Im Schlußkapitel wird die steuerliche Haftung und das Steuerstrafverfahren in den Grundzügen erwähnt, obwohl diese Materie auf Grund der reichsdeutschen Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes bearbeitet wird, sind die Ausführungen auf Grund ihrer grundsätzlichen Darlegungen auch für den Danziger Kaufmann von Wert und Interesse.

Technik voran! 1937. Jahrbuch mit Kalender für die Jugend. Herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen E. V. Mit 36 Photos, 35 Zeichnungen, 19 Skizzen, 9 ganzseitigen und 8 Kunstdrucktafeln sowie 1 Kartenbeilage. 232 S. Taschenformat 10,5×14,8 cm. Kart. RM (—,95), f. d. Ausland RM —,71, ab 25 Ex. je RM (0,85), f. d. Ausland RM —,64 im Verlage von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

„Technik voran“, das vom Datsch herausgegebene Jahrbuch, gibt in kurzen Aufsätzen einen Ueberblick über das Wesentliche in Sport, Verkehr, Luftfahrt, Wehrtechnik, Roh- und Werkstoffe, Kulturtechnik und Arbeitsdienst, Bau-, Handwerk und Werkstatt usw. durch Wort, Skizze und Bild. Das Jahrbuch gibt darüber Bescheid, wie man Segelflieger werden kann, aus welchen Teilen ein Gewehr besteht, welche Dienstgradzeichen das Heer, welche Rangabzeichen der Arbeitsdienst hat, worauf der Farbfilm beruht, wie eine Druckluftbremse oder eine Fahrtreppe gebaut ist. Alle diese Aufsätze werden auch jedem werdenden Techniker und Ingenieur, jedem Lehrer und Erzieher und den sonstigen Freunden der Technik viele wertvolle Anregungen geben. Durch den reichhaltigen Tabellenanhang wird „Technik voran“ auch zum Taschenbuch für die tägliche Arbeit. Besondere Freude wird es den alten und neuen Lesern des Jahrbuches bereiten, daß dem Büchlein in diesem Jahr wieder ein Preisausschreiben beigegeben ist.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.



Die Hausfreunde
Sidol
Messerputz Schmirgel Mädalit
Beste Qualität
Der Schuhputz Lodix ist der beste
Keine Terpentinware
Siegel & Co
Sigella Bohner Wachs
Sirax

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u.Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.